

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Mai 1936.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 71) Kirchensteuer-Ergänzungsgesetz,  
72) Vermögensverwaltungsgesetz.

##### II. Personalien: 73) bis 75).

#### Bekanntmachungen.

71) G.-Nr. / 333 / 5 III 1 n.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet, nachdem das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung geistliche Angelegenheiten und Abteilung Finanzen, erklärt hat, daß von Staats wegen gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts zu erinnern ist:

#### Kirchengesetz vom 4. Mai 1936

zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932

(Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 89 ff.).

#### § 1.

§ 4 des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1932 erhält folgende Fassung:

Daß dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen wird mit 10 vom Hundert des Lohnsteuerabzuges des letztvergangenen Steuerjahres herangezogen (Kirchensteuerzuschlag).

Dieser Kirchensteuerzuschlag ermäßigt sich

1. auf 90 vom Hundert für Verheiratete ohne Kinder oder mit nur einem Kind;
2. auf 80 vom Hundert für Ledige;
3. auf 50 vom Hundert für diejenigen Lohnsteuerpflichtigen, deren Jahreslohnsteuerabzug den Betrag von 21,84 RM. nicht übersteigt.

Die Kirchensteuer (Kirchensteuergrundbetrag und Kirchensteuerzuschlag) wird durch die Leiter der Kirchensteuerämter in vier Teilbeträgen erhoben, und zwar

der erste Teilbetrag am 31. März, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides, der zweite Teilbetrag am 30. Juni, der dritte Teilbetrag am 30. September und der vierte Teilbetrag am 31. Dezember.

### § 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 1936.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

72) G.-Nr. / 139 / Strelitz, Gesamtärar.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers in Beihalt von Abschnitt I der Bekanntmachung vom 30. Juli 1934, betreffend dritte Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933 — Kirchliches Amtsblatt 1934, Seite 135 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

### **Kirchengesetz vom 2. Mai 1936**

zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932.

### § 1.

Das Gesamtärar der Patronatkirchen und der Stolgebührenfonds haben ihren Sitz in Neustrelitz. Der Oberkirchenrat kann anderweitige Bestimmungen treffen.

### § 2.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die im Namen des Gesamtärars der Patronatkirchen ausgestellt sind und dessen Siegel oder das des Oberkirchenrates und die Unterschrift eines Mitgliedes des Oberkirchenrates tragen, sind für das Gesamtärar der Patronatkirchen auch dann verbindlich, wenn es sich um Rechtsgeschäfte mit der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs oder einer anderen durch den Oberkirchenrat vertretenen juristischen Person handelt.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind auf den Stolgebührenfonds entsprechend anzuwenden.

### § 3.

Zur Aufnahme von Anleihen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs dürfen weder das Gesamtärar der Patronatkirchen noch der Stolgebührenfonds herangezogen werden.

### § 4.

Die Überschüsse des Gesamtärars der Patronatkirchen gehen soweit zum Kapital, bis dieses die Summe der eingelegten Guthaben erreicht hat, etwaige weitere Überschüsse in die Landeskirchenkasse.

## § 5.

Auf den Allgemeinen Kirchenfonds findet Ziffer 3 der zweiten Ausführungsbestimmung vom 18. Juli 1934 zum Gesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933 — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt, Seite 332 — Anwendung unter Fortfall der in den §§ 10—12 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt, Seite 268 ff. — enthaltenen Beschränkungen.

## § 6.

Die Befugnisse aus § 17, Satz 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 stehen ausschließlich dem Oberkirchenrat zu.

## § 7.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt, Seite 268 ff. — und des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1933 zur Ausführung des Vermögensverwaltungsgesetzes — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt, Seite 318 — außer Kraft.

Schwerin, den 2. Mai 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

73) G.-Nr. / 105 / Gr. Trebbow, Pred.

Dem Pastor Wagner ist die Pfarre zu Groß-Trebbow zum 15. April 1936 verliehen worden.

Schwerin, den 23. April 1936.

74) G.-Nr. / 16 / Bofinski, Verf.-Akte.

Der Vikar Bofinski in Gadebusch ist vom 1. Mai 1936 ab mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Gadebusch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs beauftragt worden.

Schwerin, den 25. April 1936.

75) G.-Nr. / 413 / Herrsburg, Pred.

Die demnächst freiwerdende Pfarre Herrsburg ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 22. April 1936.

